



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 19/2016 vom 19.02.2016

erstellt durch: **Fachbereich Verwaltungs-
steuerung und Service**

Bearbeiterin: Frau Gehlhar/Zuarbeit
Dienstbereich Ordnungswesen Herr Ebert

an	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht- öffentlich
Ortsrat Esbeck	02.03.2016	☒	
Ortsrat Hoiersdorf	01.03.2016	☒	
Verwaltungsausschuss	08.03.2016	☐	☒
Rat	10.03.2016	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☒ jährl. Mehrkosten i. H. v.ca. 1.300,- €	☒ Ergebnishaushalt
☐ Kostenersparnis	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☐ kostenneutral für diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Auf die vorausgegangenen Vorlagen (Nr. 33-1, 33/2015 und 124/2014) wird hingewiesen.

Nach § 44 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz von Auslagen, einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und eines nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Entschädigung kann auch einen angemessenen Pauschalstundensatz beinhalten. Einzelheiten sind in einer Satzung zu regeln und auf Höchstbeträge zu begrenzen.

I. Allgemeine Ehrenamtliche Tätigkeiten

Neben den nach der derzeit gültigen Satzung der Stadt Schöningen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 19.12.2013 gezahlten Aufwandsentschädigungen werden derzeit pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt für:

- „Betreuung Elmstadion“	105,- €
- „Allgemeine handwerkliche Tätigkeiten“	100,- €
• „Unterstützung des Stadtarchivars“	100,- €
- „Seniorenbeirat“	200,- €
• „Esbecker Bürgerstuben“	150,- €
• „Hallenwart Esbeck“	150,- €
• Städtische „Foto- u. Filmdokumentationen“	230,- €
- „Grünsheriffs“	jeweils 45,- €
- „Betreuung Info-Point paläon“	120,- €
- Brandschutzbeauftragte/r	10,- € / Std. (Abrechnung nach Aufwand)

Die sichtbar durchgestrichenen Aufwandsentschädigungen werden aktuell nicht mehr gezahlt.

Nach den Vorschriften des § 44 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist ehrenamtlich Tätigen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung zu gewähren, so dass die außerhalb der Satzung gezahlten pauschalen Aufwandsentschädigungen mit in die Aufwandsentschädigungssatzung aufzunehmen sind.

Die derzeit gültige Aufwandsentschädigungssatzung vom 12.12.2001 ist bereits mehrmals geändert worden. Daher wird vorgeschlagen, eine neue Aufwandsentschädigungssatzung zu erlassen und die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung vom 12.12.2001 in der Fassung vom 19.12.2013 außer Kraft zu setzen.

Die o. a. Ergänzungen der Aufwandsentschädigungssatzung führen zu keiner weiteren Erhöhung der Aufwandsentschädigungen, da diese bereits seit mehreren Jahren gezahlt wurden und die Mittel im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung hierfür zur Verfügung gestellt worden sind. Die Anpassungen im Bereich der Funktionsträger der Feuerwehr führen zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 1.272,- €.

Ein entsprechender Entwurf der neuen Aufwandsentschädigungssatzung sowie die vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2014 gewünschten Erläuterungen der „Sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten“ (§ 9 der Aufwandsentschädigungssatzung) sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

II. Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Stadtbrandmeister Fricke begehrt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren. Der von ihm eingereichte Vorschlag wurde vom zuständigen Dienstbereich Ordnungswesen geprüft sowie um Vorschläge des Dienstbereichs Ordnungswesen ergänzt. Hierbei wurde nach umfangreicher Prüfung auch ein Vergleich der weiteren kreisangehörigen Kommunen herangezogen.

Insbesondere bei den Führungskräften (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie dessen Stellvertreter und insbesondere die Verantwortlichkeit der Gerätewarte) wird eine angemessene Erhöhung der Aufwandsentschädigung mitgetragen.

Dem Vorschlag des Stadtbrandmeisters kann jedoch nicht im vollen Umfange entsprochen werden, es sind daher weitergehende Vorschläge unterbreitet worden, die sich am Mittelwert der kreisangehörigen Kommunen orientieren.

Unter Zugrundelegung der haushaltswirtschaftlichen Situation soll dennoch mit der vorgeschlagenen Regelung eine Würdigung der ehrenamtlichen Aufgaben innerhalb der Feuerwehr erfolgen.

Insbesondere die Gerätewarte sind als Fachverantwortliche für den Zustand der Gerätschaften (z. B. Fahrzeuge), die Wartung und Pflege der Einsatzmittel sowie schlussendlich der Funktionsfähigkeit verantwortlich. Dieser Personenkreis trägt daher eine nicht unerhebliche Verantwortung, die seitens der Stadt Schöningen durch die angemessene Anhebung entsprechend gewürdigt werden soll.

Es wird nicht in Frage gestellt, dass die Bereitschaft zur Bekleidung von Ehrenämtern in Reihen der Feuerwehr im Stadtgebiet Schöningen als außergewöhnlich gut bezeichnet werden kann. Eine weiterführende Erhöhung, wie vom Stadtbrandmeister vorgeschlagen, würde die Höhe der Aufwandsentschädigung jedoch als kreisweit überdurchschnittlich überschreiten. Ferner würden weiterführende Funktionen in den Katalog mit aufgenommen, die bisher im Landkreis Helmstedt noch nicht entschädigungsrelevant verankert sind, z. B. Stadtschriftwart, Stadt-IT-Beauftragter.

Es wird daher vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung wie in der beigefügten Übersicht moderat zu erhöhen.

Dem weiterführenden Antrag des Stadtbrandmeisters, die Reduzierung um 50% bei Doppelfunktionen solle entfallen, wird nicht gefolgt.

Beispiel: Ein Ortsbrandmeister einer Stützpunkfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 64,00€.

Zugleich bekleidet er noch das Amt des stellv. Stadtbrandmeisters (nach den Bestimmungen des NBrandSchG. ist dies zulässig) und erhält hierfür bisher die hälftige Aufwandsentschädigung 30,50 €, entspricht 50%, sonst 61,00€. (=100%).

Der Vorschlag des Stadtbrandmeisters sieht vor, in dieser Doppelfunktion zusätzlich zu den 64 €, die vollen 61 € aus der weiteren Funktion (stellv. Stadtbrandmeister) zu gewähren.

Aus fachlicher Sicht kann diesem Vorschlag nicht gefolgt werden. Hierbei ergibt sich zudem eine zusätzliche, auf Dauer gesehene, nicht unerhebliche finanzielle Belastung. Die bisher praktizierte Regelung der hälftigen Aufwandsentschädigungsgewährung bei Doppelfunktionen ist zudem fester Regelungsbestand in den Aufwandsentschädigungssatzungen der kreisangehörigen Kommunen.

Es sollte in dieser Hinsicht kein „Lex Schöningen“ generiert werden.

Anlagenverzeichnis: -

1. Entwurf der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)
2. Erläuterungen „Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten“
3. Übersicht/Vergleiche und Empfehlungen Aufwandsentschädigungen Freiwillige Feuerwehr

In Vertretung

K. Bock
Städt. Direktor

**Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an
Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich
Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 10.03.2016**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 17.12.2010 (NVBl. S. 576) und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Entschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

**§ 1
Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185,– €.

**§ 2
Inhaber besonderer Funktionen**

1. Die/der 1. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden, deren Fraktion/Gruppe aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 277,– €. Fraktionsvorsitzende einer Fraktion/Gruppe mit weniger als 5 Mitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 192,– €.
2. Die/der 2. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,– €.
3. Die Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,– €.

**§ 3
Mitglieder der Ortsräte**

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,– €.
2. Die Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,– €.

3. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,— €.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

1. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
2. Aufwandsentschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
3. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen oder im Ortsrat.

§ 5

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen (§§ 71 Abs. 7, 73 NKomVG) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,— € je Sitzung.
2. Die in Abs. 1 genannten Ausschussmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Schöningen haben, erhalten Fahrkosten in Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel.
3. Im übrigen gilt § 4 Abs. 1 für die in Abs. 1 genannten Ausschussmitglieder.

§ 6

Verdienstaufschlag

1. Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und die in § 5 genannten Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen sowie für Ortsbesichtigungen und andere Veranstaltungen wie Tagungen, Besprechungen und dergleichen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme beschlossen hat, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern bzw. Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 31,— € je Stunde der versäumten Arbeitszeit.

Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

2. Der Verdienstaufschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Einkommensminderung glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
3. Auf Antrag wird für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn Kosten für Personen entstehen, die nicht der

Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes usw. angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt. Dieser Betrag beträgt bis zu 8,-- €/Stunde. Der zu erstattende Höchstbetrag für Kinderbetreuung beläuft sich auf 48,-- € je Sitzungstag.

4. Für den Pauschalstundensatz gilt ein Betrag von 31,-- €/Stunde.

§ 7 Reisekosten

1. Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ortsräte erhalten für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in Höhe von z. Z. 24,-- €/Tag. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Z. 0,30 €/km gewährt.
2. Abs. 1 gilt auch für die in § 5 genannten Ausschussmitglieder. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.
3. Nach einer gesetzlichen Neuregelung bleibt dem Rat der Stadt durch Beschluss eine Erhöhung dieser Sätze unbenommen.

Artikel II

Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 8 Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtbrandmeister	140,-- €
- Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	70,-- €
- Ortsbrandmeister	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	80,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	64,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	64,-- €
- Stellvertreter des Ortsbrandmeisters	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	40,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	32,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	32,-- €
- Stadtjugendfeuerwehrwart	37,-- €

- | | |
|---|---------|
| - Kinderfeuerwehrwart
der Ortsfeuerwehr Schöningen | 29,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck | 29,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf | 29,-- € |
| • Jugendfeuerwehrwart
der Ortsfeuerwehr Schöningen | 32,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck | 32,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf | 32,-- € |
| - Gerätewart
der Ortsfeuerwehr Schöningen | |
| - Mechanik | 55,-- € |
| - Elektrik | 55,-- € |
| - Atemschutz | 55,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck | 55,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf | 55,-- € |
| - Stadtatenschutzbeauftragter | 37,-- € |
| - Stadtsicherheitsbeauftragter | 37,-- € |
| - Sicherheitsbeauftragter
der Ortsfeuerwehr Schöningen | 32,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck | 29,-- € |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf | 29,-- € |
2. Funktionsinhaber, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die höhere Aufwandsentschädigung voll und die Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte.
3. Für die aufgeführten Funktionsträger gilt § 6 entsprechend.

§ 9

Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Schöningen

Die nachstehend aufgeführten sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Schöningen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| - Stadtarchivar | 143,-- € |
| • Leitung der Bücherei Schöningen | 100,-- € |
| - Leitung der Bücherei des Ortsteiles Hoiersdorf | 43,-- € |
| - Ehrenamtliche Mitarbeiter der Stadtbücherei
für eine 4-stündige durchschnittliche
Tätigkeitsdauer je Woche | 15,-- € |

- Gleichstellungsbeauftragte	bis zu	400,-- €
- Betreuung Elmstadion		105,-- €
- Unterstützung des Stadtarchivars		100,-- €
- Seniorenbeirat		200,-- €
- Esbecker Bürgerstuben		150,-- €
- Hallenwart Esbeck		150,-- €
- Städtische Foto- u. Filmdokumentationen		230,-- €
- Grünsheriffs	jeweils	45,-- €
- Brandschutzbeauftragte/r		10,-- € / Std. (Abrechnung nach Aufwand)

Artikel III

Gemeinsame Bestimmungen für Entschädigungen

§ 10

Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen

1. Entschädigungen nach §§ 1 bis 3, 8 und 9 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, und zwar monatlich im voraus. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
2. Die Entschädigungen für Funktionsträger nach den §§ 2 und 9 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Bezugsberechtigten ununterbrochen länger als drei Monate ihre Obliegenheiten nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Als Beginn der dreimonatigen Frist zählt der Erste des Monats, der auf das Ereignis folgt, das die Wahrnehmung der Obliegenheiten verhindert hat. Von dem nach Satz 1 und 2 festgelegten Zeitpunkt an erhält der Vertreter, der nach §§ 2 und 8 Bezugsberechtigten eine Aufwandsentschädigung von 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die den Vertretern als Vertreter gezahlte Entschädigung ist hierauf anzurechnen.
3. Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

Artikel IV

§ 11 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt gemäß § 10 NKomVG vom 17.12.2010 am 14. Tage nach Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schöningen vom 12.12.2001 in der Fassung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Schöningen, den 10.03.2016

Der Bürgermeister

Bäsecke

Erläuterungen

„Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten“ (§ 9 der Aufwandsentschädigungssatzung)

Ehrenamtliche Tätigkeit	Beschreibung
„Stadtarchivar“	Betreuung und Verwaltung des Stadtarchivs
„Leitung Bücherei Schöningen“	- Betreuung der Stadtbücherei - Verwaltung des Bücherbestandes - Ausleihe
4 „Mitarbeiter der Stadtbücherei“ (je 4 Std./Woche)	- Unterstützung bei der Ausleihe und - Abdeckung der Öffnungszeiten
„Gleichstellungsbeauftragte/r“	Gesetzliche Aufgaben
„Betreuung Elmstadion“	- Schlüsselverwaltung - Betreuung von Veranstaltungen - Überwachung der Bespielbarkeit - Ansprechpartner/ Koordinator für Schulen, Vereine und Verbände - Koordination notwendiger Pflege- und Reparaturmaßnahmen - Kontrolle der Nutzung
„Unterstützung Stadtarchivar“	- Pflege und Fortschreibung elektronisch archivierter Daten - Allgemeiner Schriftverkehr des Stadtarchivs (Anfragen u. ä.)
„Seniorenbeirat“	- Vorbereitung und Durchführung von Seniorenveranstaltungen - Bearbeitung und Ablage des allgemeinen Schriftverkehrs - Protokollführung der Sitzungen des Seniorenbeirates - Erstellung des Seniorenbüttels
„Verwaltung der Esbecker Bürgerstuben“	- Verwaltung der Vergabe (Belegungsplan, Übergabe und Abnahme) - Annahme und Ablieferung der Gebühren - Eindecken, Einkauf und Bestellung der Getränke Sitzungen Ortsrat Esbeck - Verwaltung des Inventars - Reinigung (besenrein) bei Bedarf - Terminierung und Absprache notwendiger Grundreinigung durch die Stadt Schöningen
„Hallenwart Esbeck“	- Schlüsselverwaltung - Hallenkontrolle inkl. Heizungsanlage - Überwachung der Einhaltung der Benutzungsordnung sowie der Sicherheit und Ordnung der Halle - Pflege/Kontrolle der Außenanlage
„Foto- und Filmdokumentation“	- Foto- und Filmdokumentation städt. Innen- und Außenveranstaltungen - Installation und Betreuung der Beschallungstechnik bei städt. Veranstaltungen - Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Fotogalerie auf der städt. Homepage
6 „Grünsheriffs“	- Ordnungsdienst nach Dienstanweisung: - Überwachung der Sauberkeit, Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Funktionsfähigkeit ihrer Einrichtungen (Beleuchtung, Ruhebänke, Abfallbehälter, Spielgeräte u. ä.) - Meldung von Gefahrenquellen, Zerstörungen und Verschmutzungen (insbesondere durch Abfall und Hundekot) - Überwachung des Leinenzwangs für Hunde
„Brandschutzbeauftragte/r“	Gesetzliche Aufgaben

Aufwandsentschädigungen Feuerwehrführungskräfte

Funktion	Stadt Helmstedt	Stadt Königsliutter	Gem. Büddenstedt	Gemeinde Lehre	Samtg. Grasleben	Samtg. Nord-Elm	Samtg. Velpke	Samtg. Heeseberg	Stadt Schöningen	Vorschlag	Verwaltungsseltiger
GBM / Sadtbrandmeister	110,50 €	190,00 €	90,00 €	160,00 €	88,00 €	72,00 €	162,00 €	120,00 €	123,00 €	190,00 €	140,00 €
stellv. GBM / Stadtbrandmeister	55,00 €	70,00 €	40,00 €	30,00 €	38,00 €	38,50 €	81,00 €	60,00 €	61,00 €	95,00 €	70,00 €
Ortsbm. Schwerpunkt	57,50 €	75,00 €		65,00 €			69,00 €		73,00 €	100,00 €	80,00 €
stellv. Ortsbrandmeister	28,50 €	37,50 €		55,00 €			23,00 €		37,00 €	50,00 €	40,00 €
Ortsbm. Stützpunkt	42,50 €	50,00 €	55,00 €	55,00 €	38,00 €	46,00 €	63,00 €	50,00 €	64,00 €	80,00 €	keine Erhöhung
stellv. Ortsbrandmeister	21,00 €	25,00 €	25,00 €	40,00 €	19,00 €	15,00 €	21,00 €	30,00 €	32,00 €	40,00 €	keine Erhöhung
Gem. / Stadtsicherheitsbeauftragt.	30,00 €	30,00 €	15,00 €	40,00 €	16,00 €	15,00 €	38,00 €	20,00 €	32,00 €	35,00 €	keine Erhöhung
Sicherheitsbeauftragter Ortsjw.	15,00 €		10,00 €	20,00 €				5,00 €	29,00 €	35,00 €	keine Erhöhung
Gem. / Stadt Jugendfeuerwehr	17,00 €	30,00 €	30,00 €	50,00 €	23,00 €	31,00 €	34,00 €	50,00 €	37,00 €	44,00 €	keine Erhöhung
stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart									0,00 €	22,00 €	0,00 €
Ortsjugendfeuerwehr	16 € - 16,50 €	15,00 €	30,00 €	40,00 €	16,00 €	18,00 €	18,00 €	10,00 €	32,00 €	38,00 €	keine Erhöhung
stellv. Jugendfeuerwehrwart			20,00 €		16,00 €				0,00 €	19,00 €	0,00 €
Kinderfeuerwehr									29,00 €	38,00 €	keine Erhöhung
stellv. Kinderfeuerwehrwart									0,00 €	19,00 €	0,00 €
Gerätewart Schwerpunkt	15 € + 5 €/Fz.	15,00 €		50,00 €							
Gerätewart Stützpunkt		15,00 €	30,00 €	35,00 €	38,00 €	36,00 €		10,00 €	32,00 €	50,00 €	55,00 €
AT-Gerätewart	15,00 €				10,00 €	15,00 €		10,00 €	47,00 €	40,00 €	55,00 €
Gerätewart Mechanik									47,00 €	50,00 €	55,00 €
Gerätewart Elektrik									47,00 €	50,00 €	55,00 €
Sonstige:											
Gruppenführer / Ausbilder			20,00 €			15,00 €					
zentrale Kleiderkammer		15,00 €	10,00 €	25,00 €	125,00 €		5,00 €	15,00 €			
Gefahrgutbeauftragter				40,00 €		15,00 €	10,00 €	10,00 €	0,00 €	40,00 €	0,00 €
Funkbeauftragter							10,00 €	15,00 €			
Prüfer Elektrogeräte					63,00 € p. a.						
Brandschutzerzieher							10,00 €		0,00 €	40,00 €	0,00 €
Sprecher Musikzüge							10,00 €				
Schriftführer							10,00 €	10,00 €	0,00 €	40,00 €	0,00 €
Pressewart							10,00 €				
IT-Beauftragter									0,00 €	40,00 €	0,00 €
Atenschutzbeauftragter									0,00 €	40,00 €	0,00 €
Stadtfunkbeauftragter									0,00 €	40,00 €	0,00 €

Sottrum	Langelshaus	Neuenhaus	Fredenbeck	Lengede	Obernkirchen	Emlichheim	Drochtersen	Σ
190,00 €	170,00 €	168,00 €	150,00 €	150,00 €	130,00 €	125,00 €	97,00 €	147,50 €
90,00 €	78,00 €	84,00 €	75,00 €	75,00 €	65,00 €	50,00 €	33,00 €	68,75 €
90,00 €	93,00 €	100,00 €	95,00 €	90,00 €	85,00 €	106,50 €	46,00 €	88,19 €
20,00 €	41,00 €	50,00 €	- €	45,00 €	52,50 €	53,25 €	23,00 €	35,59 €
70,00 €	67,00 €	80,00 €	55,00 €	90,00 €	65,00 €	85,00 €	46,00 €	69,75 €
20,00 €	26,00 €	40,00 €	- €	45,00 €	32,50 €	42,50 €	23,00 €	28,63 €
70,00 €	67,00 €	80,00 €	55,00 €	90,00 €	65,00 €	80,50 €	46,00 €	69,19 €
20,00 €	26,00 €	40,00 €	- €	45,00 €	32,50 €	40,25 €	23,00 €	28,34 €
25,00 €	32,00 €	45,00 €	16,00 €	45,00 €	50,00 €	35,00 €	- €	31,00 €
- €	- €	- €	- €	- €	25,00 €	- €	- €	3,13 €
25,00 €	41,00 €	32,00 €	16,00 €	35,00 €	25,00 €	45,00 €	23,00 €	30,25 €
- €	- €	- €	- €	- €	25,00 €	- €	23,00 €	6,00 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	45,00 €	- €	5,63 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
67,00 €	52,00 €	65,00 €	16,00 €	45,00 €	65,00 €	45,00 €	30,00 €	48,13 €
- €	52,00 €	- €	- €	45,00 €	- €	- €	- €	12,13 €
14,00 €	26,00 €	- €	- €	45,00 €	20,00 €	- €	- €	13,13 €
46,00 €	21,00 €	45,00 €	16,00 €	45,00 €	35,00 €	25,00 €	10,00 €	30,38 €
39,00 €	21,00 €	40,00 €	16,00 €	45,00 €	30,00 €	20,00 €	10,00 €	27,63 €
- €	- €	- €	16,00 €	- €	- €	- €	- €	2,00 €
14,00 €	- €	- €	16,00 €	30,00 €	20,00 €	- €	10,00 €	11,25 €
- €	- €	- €	- €	30,00 €	- €	- €	- €	3,75 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	30,00 €	16,00 €	- €	- €	45,75 €	10,00 €	12,72 €
- €	26,00 €	45,00 €	16,00 €	30,00 €	20,00 €	35,00 €	10,00 €	22,75 €
- €	- €	- €	16,00 €	- €	- €	- €	- €	2,00 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
800,00 €	839,00 €	944,00 €	590,00 €	1.025,00 €	842,50 €	878,75 €	463,00 €	797,78 €